

Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 21. Dezember 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R Aktiengesellschaft haben am 21. Dezember 2011 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex folgende Erklärung abgegeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG, Salzbergen, erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2 und Abs. 4: Die monetäre Vergütung für das Vorstandsmitglied Niels H. Hansen umfasst keine variablen Bestandteile, da Herr Hansen aufgrund seiner Stellung in der Hansen & Rosenthal Gruppe auf variable Vergütungsbestandteile verzichtet hat. Der Vorstandsansetzungsvertrag von Herrn Niels H. Hansen sieht für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund keinen Abfindungscap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor. Ein solcher Abfindungscap wäre nach Auffassung der Gesellschaft unverbindlich. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG, 626 BGB nicht vor, kann der Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des betreffenden Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen.

Die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) angepassten Vorschriften zur Vorstandsvergütung sowie die diesbezüglichen Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sind bei Neubestellungen von Vorständen bzw. Vertragsänderungen oder -verlängerungen von bestehenden Vorstandsverträgen berücksichtigt worden.

- Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der H&R AG ist Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hat insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat im vorliegenden Fall für nicht erforderlich, da dem Aufsichtsratsvorsitzenden für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG

Salzbergen, den 21. Dezember 2011

Die vorgenannte Erklärung vom 21. Dezember 2011 wurde durch die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrats vom 5. April 2012 hinsichtlich Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2 wie folgt aktualisiert:

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG, Salzbergen, erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 2:

Die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) angepassten Vorschriften zur Vorstandsvergütung sowie die diesbezüglichen Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sind – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorstandsmitglieds Detlev Wösten – bei Neubestellungen von Vorständen bzw. Vertragsänderungen oder –verlängerungen von bestehenden Vorstandsverträgen berücksichtigt worden. Seit April 2012 enthält auch der Vorstandsanstellungsvertrag von Herrn Niels H. Hansen variable Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung. Im Falle des stellvertretenden Vorstandsmitglieds Detlev Wösten wurde im Rahmen der Ausgestaltung der variablen Vergütung mit Rücksicht auf die zunächst bis Ende 2013 befristete Bestellung auf eine Komponente mit langfristiger Anreizwirkung verzichtet. Die variable Vergütung von Herrn Wösten setzt sich zu gleichen Teilen aus dem jährlichen, um ein außerordentliches Ergebnis im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB bereinigten operativen Konzernergebnis (EBITDA) und persönlichen Zielen zusammen (sog. Ergebnis-Komponente).

- Kodex-Ziffer 5.1.2: Mit Ausnahme des Vorstandsanstellungsvertrags von Herrn Luis Rauch sehen weder die Vorstandsanstellungsverträge noch die Geschäftsordnung für den Vorstand eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der H&R AG vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur im Vorstand der Gesellschaft sehen Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass für eine solche Regelung. Eine formale Altersgrenze würde überdies die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern unnötig erschweren. Bei der Suche nach geeigneten Kandidaten sollte nicht das Alter, sondern die Qualifikation im Vordergrund stehen.
- Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der H&R AG ist Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hat insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat im vorliegenden Fall für nicht erforderlich, da dem Aufsichtsratsvorsitzenden für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Salzbergen, den 5. April 2012

Niels H. Hansen
- Vorsitzender des
Vorstands -

Luis Rauch
- Vorstand -

Detlev Wösten
- Stellvertretendes
Mitglied des
Vorstands -

Bernd Günther
- Vorsitzender des
Aufsichtsrats -